

Gründung

Das Gründungsprotokoll

- Die Gründer:** Marc Hegi 1974, Gondiswil
Maria Steiner, 1974, Langenthal
Barbara Kunz, 1971, Gondiswil (Protokoll)
- Ort:** Gondiswil, 27.9.2007
- Name:** Regio Volleyteam
- Ziel:** Den Volleyballsport der Region koordinieren, fördern und die sozialen Elemente des Teamsportes unterstützen. Jugendlichen den Zugang zum Volleyball erleichtern, Talente fördern und den Breitensport Volleyball leben.
- Statuten:** Erarbeiten und an der ersten Mitgliederversammlung 31.03.2008 im Restaurant Bären, Eriswil, genehmigen lassen.

An der heutigen Gründungsversammlung stimmen die Gründungsmitglieder zu, den Verein Regio Volleyteam zu gründen.

Gondiswil, 27.09.2007

Für das Protokoll

Barbara Kunz

Statuten des RVT

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Regio Volleyteam, nachstehend RVT genannt, besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des RVT ist die Gemeinde Huttwil, als aktuelle Postadresse gilt jeweils die Adresse des amtierenden Präsidenten. (Absatz1 geändert an der MV, Mai 2012)

Die Vereinsgründung war am 27. September 2007 in Gondiswil.

Die erste Mitgliederversammlung wird am 31.März 2008 in Eriswil stattfinden.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Volleyballspielen und die Förderung des Volleyballsportes der Region.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied von Swissvolley Region Bern-Solothurn und damit auch Mitglied des Dachverbandes Swiss Volley. Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sind für den RVT und dessen Mitglieder verbindlich.

4. Mitgliedschaft

Dem RVT können alle beitreten, die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen wollen. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Eintritte (4.1, 4.2, 4.3, 4.4) erfolgen stillschweigend nach zwei Monaten im entsprechenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb und werden an der Mitgliederversammlung erwähnt.

Eintritte von 4.4 und 4.5 erfolgen durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

4.1. Aktivmitglieder (ab 20 jährig)

4.2. Junioren

4.3. Schüler

Ohne Stimm- und Wahlrecht

4.4. Spieler Easy League/Unlizenziert (geändert an der MV, Mai 2016)

4.5. Gönner

Sind Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

4.6. Passivmitglieder (ergänzt an der MV, Mai 2015)

Werden über Aktivitäten des Vereinslebens informiert.
Leisten einen Mitgliederbeitrag.

4.7. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (Ausnahme: Wenn ein Ehrenmitglied noch eine Spielerlizenz benötigt, werden die Lizenzkosten direkt verrechnet.).

Alle Mitglieder der Kategorie 4.1,4.2, 4.4, 4.6 und 4.7 besitzen ein aktives Stimm- und Wahlrecht.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.8. Austritt

Mitglieder der Kategorie 4.1-4.4 und 4.6 müssen auf die Mitgliederversammlung schriftlich ihren Austritt beim Vorstand bekannt geben. Verspätete Austritte werden automatisch bei der nächsten Mitgliederversammlung anerkannt. (So lange wie eine Mitgliedschaft besteht (4.1-4.4) sind die Mitglieder verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen).

Mitglieder mit dem Status 4.5 sind keine Gönner mehr, wenn sie den Gönnerbeitrag nicht mehr bezahlen.

Ehrenmitglieder sind üblicherweise ein Leben lang Mitglied des Vereins.

4.9. Ausschluss

Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag ein halbes Jahr im Verzug sind, werden vom Verein ausgeschlossen. Die Kosten der Lizenz werden trotzdem in Rechnung gestellt.

Ferner hat der Vorstand das Recht, Mitglieder die dem Ansehen des RVT schaden, ohne Grundangaben auszuschließen. Die Ausgeschlossenen haben ein Rekursrecht (Frist von 30 Tagen) an die Mitgliederversammlung.

5. Organisation

Die Organe des RVT sind:

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RVT. Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Kontrollstelle. Sie findet jährlich nach Abschluss der Meisterschaft (im Mai) statt und wird vom Vorstand geleitet.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail mitgeteilt.

Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller Anwesenden Stimmberechtigten (50 % + 1).

Statutenänderungen erfordern ein 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4-10 Mitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Administration
- d) Finanzen
- e) Trainings- und Meisterschaftsbetriebe
- f) Kommunikation
- g) Events
- h) Sponsoring

Ämterkumulation sowie -aufteilung ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Erweiterung des Vorstandes kann im Vereinsreglement angepasst werden.

Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40 % der Positionen im Vorstand mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt ist.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5.3. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus einem Delegierten pro Team und dem Vorstand.

Die DV kann als Ersatz unter dem Jahr an die Stelle der Mitgliederversammlung treten.

Delegierte Geschäfte werden im Vereinsreglement angefügt.

Hauptaufgabe der Delegierten ist die beratende Funktion des Vorstandes.

Delegierte können die Ressortmitglieder wählen.

5.4. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einer Ersatzperson.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung inklusive Bank- und Kassaverkehr. Der Vorstand erteilt ihm jede gewünschte Auskunft. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Rechnungsrevisor und die Ersatzperson werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und können wieder gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Kontrollstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

6. Mittel

6.1. Finanzierung

Erfolgt über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Werbeeinnahmen und Sponsoring.

Organisation von eigenen Anlässe und Mithilfe bei Anlässen von Dritten.

6.2. Zweck

Das Volleyballspielen wird auf allen Stufen im praktischen Bereich in niveaugerechten Teams angeboten.

Es geht um die sportliche Leistungsfähigkeit im Volleyballsport und die Förderung der Teamfähigkeit.

6.3. Information

Informationen werden per E-Mail kommuniziert oder über die Teamverantwortlichen (Delegierten) oder Trainer weitergeleitet.

6.4. Anträge

Mitglieder können Anträge sowie Budgeteingaben zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Diese sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

8. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Das RVT anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 („Persönlicher Geltungsbereich“) des Doping-Statuts von Swiss Olympic („Doping-Statut“) bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports („Ethik-Statut“) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Das RVT sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem RVT angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide in der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

9. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Vereinsreglement

Das Reglement kann vom Vorstand angepasst werden und muss jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen einer eventuellen Nachfolgeorganisation zu übergeben, oder einem Sportförderungsprojekt der Jugendlichen der Region zur Verfügung zu stellen. Über eine allfällige weitere Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten werden von der Mitgliederversammlung

Eriswil, 31. März 2008 genehmigt.

Präsidentin: Maria Steiner-Brütsch
Projektleitung: Barbara Kunz
Gründungsmitglied: Marc Hegi

Gondiswil, Mai 2012 angepasst.
Gondiswil, Mai 2015 angepasst.
Gondiswil, Mai 2016 angepasst.
Gondiswil, September 2020 angepasst.
Huttwil, Mai 2022 angepasst.
Huttwil, Mai 2026 angepasst

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

